

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953, Berlin, den 26. Februar 1953

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 53	Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953	325
19. 2. 53	Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953	327
	Berichtigung	328

**Verordnung
über den Neuabschluß der Kollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953.
Vom 19. Februar 1953**

Der Volkswirtschaftsplan 1953 ist ein hohes Kampfziel für die weitere Festigung und schnelle Entwicklung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik.

Zur Sicherstellung der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, einer weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität, einer strengen Sparsamkeit sowie der Hebung der Verantwortlichkeit der Wirtschafts- und Gewerkschaftsorgane für die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen und der kulturellen Betreuung der Arbeiter, Meister, des ingenieurtechnischen Personals und der Angestellten stimmt der Ministerrat dem Vorschlag des Ministeriums für Arbeit und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über den Abschluß von Kollektivverträgen zwischen den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen für das Jahr 1953 zu und verordnet:

I.
Abschluß von Betriebskollektivverträgen

§ 1
Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Planjahr 1953 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 30. April 1953 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfüllen und überzuerfüllen.

§ 2
(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften in einem Betrieb im Bereich des Wirtschaftszweiges ein Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 5. März 1953 auszuarbeiten.

(2) Diese Musterbetriebskollektivverträge der einzelnen Wirtschaftszweige treten nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit in Kraft.

(3) Als Grundlage für den Abschluß der Musterbetriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterbetriebskollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

(5) Die Ministerien, Staatssekretariate, Generaldirektionen und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften den Abschluß der Kollektivverträge in den Monaten Februar bis April 1953 anzuleiten und durchzuführen.

§ 3
(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und an die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu erlassen.

(2) Die Direktiven werden nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministerium für Arbeit an die Betriebe herausgegeben.

(3) Als Grundlage für die Ausarbeitung einer solchen Direktive dient das vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete bzw. bestätigte und vom Ministerrat beschlossene Muster.